

# **Satzung über örtliche Bauvorschriften tritt in Kraft**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) beschlossen:

## **Satzung über die Ermittlung der Anzahl baurechtlich notwendiger Kfz-Stellplätze von Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO (Nicht-Wohnnutzungen) im inneren Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich zwischen folgenden Straßen: Konrad-Adenauer-Straße - Hauptstätter Straße - Paulinenstraße - Theodor-Heuss-Straße - Friedrichstraße - Arnulf-Klett-Platz - Athener Straße - Wolframstraße - ehemalige Straße Am Schloßgarten - Schillerstraße. Es gilt der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 7. Februar 2022.

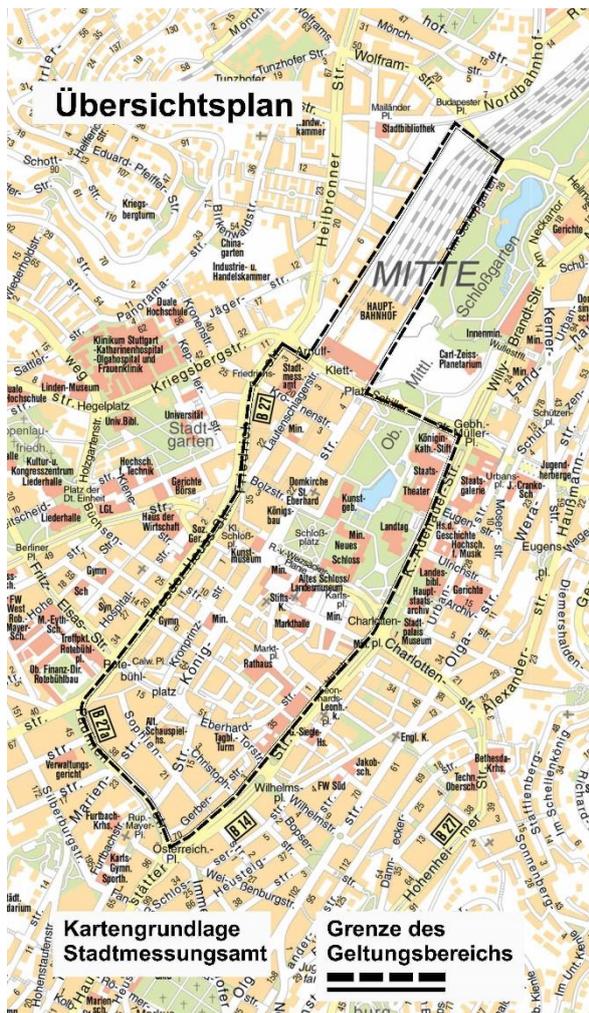
### **§ 2 Stellplätze für Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO**

Die Stellplatzverpflichtung des § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO wird dahingehend eingeschränkt, dass keine Stellplätze hergestellt werden müssen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich siehe Übersichtsplan.



Die Satzung über die Ermittlung der Anzahl baurechtlich notwendiger Kfz-Stellplätze von Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO (Nicht-Wohnnutzungen) im inneren Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart wird im Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), EG, Zimmer 003, Planauslage, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Satzung erteilt.

Zusätzlich kann die Satzung auch im Internet unter [www.stuttgart.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stuttgart.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) unter ‚In Kraft getretene Satzungen‘ abgerufen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Soweit die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1

GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), 70173 Stuttgart oder einer anderen Stelle der Stadtverwaltung - geltend zu machen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Stuttgarter Amtsblatt in Kraft.

**Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:**

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen ist mit dem öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (z.B. S-Bahn-Haltestelle Stadtmitte, Bus- und Stadtbahnhaltestelle Rathaus).

Stuttgart, 2. Februar 2023

Bürgermeisteramt

In Vertretung: Peter Pätzold, Bürgermeister